

# Primarschulgemeinde Rebstein

## Schulordnung

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
Geltungsbereich .....	3
<b>II. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Aufgaben .....	3
Schulform.....	3
Schulanlagen .....	3
<b>III. Schulbetrieb</b> .....	<b>4</b>
Stundenplan.....	4
Ferien.....	4
Unterrichtsfreie Tage.....	4
Schulweg .....	4
Schülertransport.....	4
Besondere Veranstaltungen.....	5
Kostenbeteiligung.....	5
<b>IV. Schülerinnen und Schüler</b> .....	<b>5</b>
Absenzen .....	5
Urlaub .....	6
Verhalten .....	6
<b>V. Erziehungsberechtigte</b> .....	<b>6</b>
Informationspflicht .....	6
Zusammenarbeit und Mitwirkungspflicht .....	6
Unterrichtsbesuch .....	7
<b>VI. Lehrpersonen</b> .....	<b>7</b>
Berufsauftrag .....	7
Lehrervertretung .....	7
Urlaub und Absenzen.....	7
<b>VII. Schulrat</b> .....	<b>8</b>
Aufgaben und Kompetenzen .....	8
Geschäftsreglement .....	8
Kommissionen/Ressorts.....	8
<b>VIII. Schulleitung</b> .....	<b>8</b>
Zuständigkeit.....	8
<b>IX. Schulverwaltung</b> .....	<b>9</b>
Aufgaben und Kompetenzen .....	9
<b>X. Verwaltungsverfahren und Rechtspflege</b> .....	<b>9</b>
Grundsatz .....	9
<b>XI. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
Aufhebung der bisherigen Schulordnung .....	9
Fakultatives Referendum .....	9
Vollzugsbeginn.....	9

Der Primarschulrat Rebstein erlässt gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) vom 13.1.1983 und Art. 27 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Rebstein vom 17.4.2012 folgende Schulordnung:

## I. Einleitung

<b>Geltungsbereich</b>	<p><u>Art. 1</u> Die Schulordnung regelt den Schulbetrieb sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.</p> <p>Die Primarschulgemeinde Rebstein umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Rebstein.</p>
------------------------	---

## II. Allgemeine Bestimmungen

<b>Aufgaben</b>	<p><u>Art. 2</u> Die Primarschulgemeinde Rebstein ist Trägerin folgender Schulen:</p> <p>a.) 1. Zyklus (Kindergarten, 1.-2. Primarklasse); b.) 2. Zyklus (3.-6. Primarklasse)</p> <p>Zur Wahrung des Erziehungs- und Bildungsauftrages gemäss Art. 3 VSG und im Interesse einer regionalen Zusammenarbeit kann die Primarschulgemeinde Rebstein mit anderen Gemeinden und Institutionen Vereinbarungen abschliessen.</p> <p>Die Schulgemeinde kann weitere freiwillige Aufgaben übernehmen, die im sachlichen Zusammenhang mit Kindergarten und Schule stehen.</p> <p>Die Primarschulgemeinde Rebstein organisiert sich als geleitete Schule.</p>
<b>Schulform</b>	<p><u>Art. 3</u> Die Beschulung findet im Rahmen der Integrativen Schulungsform statt.</p>
<b>Schulanlagen</b>	<p><u>Art. 4</u> Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule.</p>

	<p>Ausserhalb des Schulbetriebs stehen die Schulanlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Im Übrigen gilt das Benutzungsreglement gemäss Art. 11 VSG.</p> <p>Für die Benützung der Mehrzweckhalle Progy liegt das Benutzungsreglement Progyzentrum vom 26.9.2000 vor.</p>
--	---

### III. Schulbetrieb

<b>Stundenplan</b>	<p><u>Art. 5</u> Der Schulrat legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.</p> <p>Die Lehrperson resp. der Stundenplanverantwortliche erstellt den Stundenplan nach den kantonalen Vorschriften. Der Stundenplan wird von der Schulleitung kontrolliert und vom Schulrat genehmigt.</p>
<b>Ferien</b>	<p><u>Art. 6</u> Der Schulrat legt die Ferien gemäss Art. 18 VSG in Übereinstimmung mit den Schulgemeinden im Schulkreis Rebstein-Marbach fest.</p> <p>Der Ferienplan wird veröffentlicht.</p>
<b>Unterrichtsfreie Tage</b>	<p><u>Art. 7</u> Der Schulrat kann aus besonderen Gründen einzelne vorhersehbare Halbtage oder Tage als schulfrei erklären.</p> <p>Der ausfallende Unterricht ist in der Regel vor- oder nachzuholen, soweit er je Schuljahr sechs Halbtage übersteigt.</p>
<b>Schulweg</b>	<p><u>Art. 8</u> Für den Schulweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich, sofern der Schulweg zumutbar ist.</p>
<b>Schülertransport</b>	<p><u>Art. 9</u> Bei einem für die Schülerinnen und Schüler nicht zumutbaren Schulweg wird durch die Schule ein Transport organisiert und finanziert.</p>

	Über die Zumutbarkeit eines Schulweges im Einzelfall entscheidet der Schulrat aufgrund der konkreten Umstände.
<b>Besondere Veranstaltungen</b>	<p><u>Art. 10</u> Die Primarschule veranstaltet Schulanlässe, Schulreisen und besondere Unterrichtswochen als Bestandteil des obligatorischen Unterrichts.</p> <p>Für deren Bewilligung und Durchführung erlässt der Schulrat ein spezielles Reglement.</p> <p>Der Schulrat kann Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.</p>
<b>Kostenbeteiligung</b>	<p><u>Art. 11</u> Soweit es das Gesetz zulässt, kann der Schulrat von den Erziehungsberechtigten eine Kostenbeteiligung verlangen:</p> <p>a.) für einzelne Unterrichtsbereiche, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordern.</p> <p>b.) für Schulanlässe nach Art. 11 dieser Schulordnung, soweit den Erziehungsberechtigten Einsparungen erwachsen gemäss Art. 17<sup>bis</sup> VSG.</p> <p>Der Schulrat kann die Kostenbeteiligung auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.</p>

## IV. Schülerinnen und Schüler

<b>Absenzen</b>	<p><u>Art. 12</u> Die Erziehungsberechtigten haben Absenzen der Schülerinnen und Schüler der Lehrperson so rasch als möglich zu melden.</p> <p>Bei Abwesenheiten von mehr als einem Tag kann die Schulleitung ein Arzteugnis verlangen.</p>
-----------------	---

<p><b>Urlaub</b></p>	<p><u>Art. 13</u> Erziehungsberechtigte dürfen die Schülerinnen und Schüler nach Art. 96 Abs. 2 VSG für zwei Halbtage je Schuljahr mit einer Mitteilung an die Lehrperson bis spätestens 2 Tage vor der Abwesenheit ohne Angabe von Gründen vom Unterricht befreien.</p> <p>Urlaubsgesuche über zwei Halbtage müssen schriftlich und begründet eingereicht werden. Sie sind bei voraussehbaren Abwesenheiten mindestens 4 Wochen im Voraus an die zuständige Instanz zu richten.</p>
<p><b>Verhalten</b></p>	<p><u>Art. 14</u> Schülerinnen und Schüler haben sich in der Schule und in der Öffentlichkeit anständig, respekt- und rücksichtsvoll zu verhalten.</p> <p>Das Verhalten der Schülerinnen und Schüler im Schulhaus und auf dem Schulhausareal wird in der Schulhausordnung geregelt.</p> <p>Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können die vom kantonalen Recht vorgesehenen, erzieherisch sinnvollen Disziplinar massnahmen angeordnet werden (Art. 52 VSG und Art. 12 VVU).</p> <p>Für vorsätzlich angerichtete Schäden haften die Verursacher bzw. die Erziehungsberechtigten.</p>

## V. Erziehungsberechtigte

<p><b>Informationspflicht</b></p>	<p><u>Art. 15</u> Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten über Schulbetrieb und Unterricht.</p> <p>Die Lehrpersonen sorgen für die Verbindung zu den Erziehungsberechtigten nach Vorschriften des kantonalen Rechts, den Weisungen des Schulrates und der Schulleitung.</p>
<p><b>Zusammenarbeit und Mitwirkungspflicht</b></p>	<p><u>Art. 16</u> Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen.</p> <p>Erziehungsberechtigte unterstehen der Mitwirkungspflicht gemäss Art. 96<sup>bis</sup> VSG.</p>

	<p>Sie informieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse oder Eigenheiten des Kindes, soweit dies im Interesse der Entwicklung des Kindes notwendig ist und der Erziehungs- und Bildungsauftrag es erfordert.</p> <p>Die Primarschule Rebstein fördert verschiedene Formen der Zusammenarbeit.</p> <p>Die Eltern haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten. Bei Vernachlässigung dieser Pflicht werden die Eltern vom Schulrat verwarnet oder gebüsst gemäss Art. 97 VSG.</p>
<b>Unterrichtsbesuch</b>	<p><u>Art. 17</u> Erziehungsberechtigte können nach Absprache mit der Lehrperson Unterrichtsstunden besuchen.</p> <p>Die Schulleitung legt jährlich einen oder mehrere offizielle Besuchstage fest.</p>

## VI. Lehrpersonen

<b>Berufsauftrag</b>	<p><u>Art. 18</u> Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientieren sich die Lehrpersonen an ihrem Berufsauftrag.</p> <p>Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung zur Volksschule und den Weisungen des Schulrates.</p>
<b>Lehrervertretung</b>	<p><u>Art. 19</u> Gemäss Art. 31 der Gemeindeordnung nimmt ein Vertreter der Lehrerschaft an den Schulratsitzungen mit beratender Stimme teil.</p>
<b>Urlaub und Absenzen</b>	<p><u>Art. 20</u> Es gelten die kantonalen Weisungen der Volksschulgesetzgebung und die Bestimmungen der Personalverordnung.</p>

## VII. Schulrat

<b>Aufgaben und Kompetenzen</b>	<p><u>Art. 21</u> Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates als oberstes Verwaltungsorgan der Schule ergeben sich aus der Volksschulgesetzgebung, dem Gemeindegesetz (sGS 151.2) und der Gemeindeordnung.</p> <p>Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule und schulischen Einrichtungen.</p> <p>Der Schulrat sorgt durch entsprechende Rahmenbedingungen dafür, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss zum Wohle der Schülerinnen und Schüler erfüllt werden kann. Er ist verantwortlich für die Schulqualität und Schulentwicklung. Er erlässt ergänzende Richtlinien und Weisungen zum Schulbetrieb.</p> <p>Der Schulrat erlässt für die Schulleitung ein Reglement und legt in einer Kompetenzordnung die Weisungs- und Entscheidungskompetenz der Schulleitung im Detail fest.</p>
<b>Geschäftsreglement</b>	<p><u>Art. 22</u> Der Schulrat erlässt ein Geschäftsreglement.</p>
<b>Kommissionen/Ressorts</b>	<p><u>Art. 23</u> Der Schulrat setzt Kommissionen/Ressorts ein. Diese bereiten Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Schulrates vor.</p> <p>Die Aufgaben der Ressortleitenden sind in einem Pflichtenheft erwähnt.</p>

## VIII. Schulleitung

<b>Zuständigkeit</b>	<p><u>Art. 24</u> Die Schule wird durch die Schulleitung operativ in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht geführt.</p> <p>Die Schulleitung ist für den täglichen Schulbetrieb der Schule verantwortlich. Sie pflegt die Beziehungen zu den Eltern, Lehrpersonen und Behörden.</p>
----------------------	--

	Eine Vertretung der Schulleitung nimmt nach Art. 31 der Gemeindeordnung an den Schulratssitzungen mit beratender Stimme teil.
--	---

## IX. Schulverwaltung

<b>Aufgaben und Kompetenzen</b>	<p><u>Art. 25</u> Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schule, schulischen Einrichtungen und schulischen Dienste gehörenden Aufgaben, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeitenden werden durch Stellenbeschreibungen geregelt.</p>
---------------------------------	---

## X. Verwaltungsverfahren und Rechtspflege

<b>Grundsatz</b>	<p><u>Art. 26</u> Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) und Art. 125ff. VSG.</p>
------------------	--

## XI. Schlussbestimmungen


<b>Aufhebung der bisherigen Schulordnung</b>	<p><u>Art. 27</u> Die Schulordnung der Primarschulgemeinde Rebstein vom 14.11.2006 wird aufgehoben.</p>
<b>Fakultatives Referendum</b>	<p><u>Art. 28</u> Diese Schulordnung wird vom 24. November 2021 bis 23. Dezember 2021 dem fakultativen Referendum unterstellt.</p>
<b>Vollzugsbeginn</b>	<p><u>Art. 29</u> Die Schulordnung wird ab 1. Januar 2022 in Vollzug gesetzt.</p>

Genehmigungsvermerk:

Die vorliegende Schulordnung wurde vom Primarschulrat Rebstein erlassen und beschlossen an der Schulratssitzung vom 18. November 2021.

**PRIMARSCHULGEMEINDE REBSTEIN**

  
Nicole Ledergerber  
Präsidentin

  
Urs Hartert  
Schulverwalter/Aktuar